

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paatalgruppe (VES-WAS)

vom 20.09.2023

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paatalgruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung Wasserleitung sowie Hausanschlüsse Oberlauterbach Nord, 620 Ifm und 21 Hausanschlüsse, Hauptstraße von St2045 bis Pfarrstraße und Wiesengrund

Die Wasserleitung wurde in den 1960ern aus Grauguss gebaut. In den letzten Jahren gab es sehr viele Rohrbrüche. Deshalb wurde entschieden, die Leitung und die Hausanschlüsse mit hochwertigerem Material (Polyethylen) zu verlegen und damit zu verbessern.

2. Erneuerung Wasserleitung und Hausanschlüsse Am Graben, Sudetenstraße und Blumenstraße in Waidhofen, 560 Ifm und 33 Hausanschlüsse

Die Wasserleitung wurde in den 1960ern aus Grauguss gebaut. In den letzten Jahren gab es sehr viele Rohrbrüche. Deshalb wurde entschieden, die Leitung und die Hausanschlüsse mit hochwertigerem Material (Polyethylen) zu verlegen und damit zu verbessern.

3. Erneuerung Wasserleitung und Hausanschlüsse Strobenrieder Straße (Mitte) in Diepoltshofen, 600 Ifm und 15 Hausanschlüsse, zwischen Einmündung Hirtweg und Einmündung Heckenweg

Die Wasserleitung wurde in den 1960ern aus Grauguss gebaut. In den letzten Jahren gab es sehr viele Rohrbrüche. Deshalb wurde entschieden, die Leitung und die Hausanschlüsse mit hochwertigerem Material (Polyethylen) zu verlegen und damit zu verbessern.

4. Erneuerung Wasserleitung und Hausanschlüsse Schenkenau, 630 Ifm und 11 Hausanschlüsse, Schlossweg und An der Allee sowie Kreisstraße ND17/PAF13

Die Wasserleitung wurde in den 1960ern aus Grauguss gebaut. Die besondere Lage, im dauerhaften Grundwasser und unter bzw. angrenzend von offenen Gewässern, hat das Material besonders angegriffen und dadurch Wasserrohrbrüche vermehrt gefördert. Deshalb wurde entschieden, die Hauptleitung im Bereich der Kreisstraße ND17/PAF13 und die Hausanschlüsse von Schenkenau (Schlossweg und An der Allee) auf einer Länge von ca. 630 Ifm mit hochwertigerem Material (Polyethylen) zu verlegen und damit zu verbessern.

5. Neubau Drucksteigerungsanlage Strobenried

Die schlecht erreichbare Drucksteigerungsanlage Strobenried wird direkt an die Kreisstraße ND 9 nördlich von Waizenried auf dem erworbenen Grundstück Flurnummer 836 Gemarkung Diepoltshofen (Teilfläche) verlegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²
 begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; jedoch nur zu 70 % der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses.
⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **4.488.782,45 €** geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,50** €
- b) pro m² Geschossfläche **1,93** €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paatalgruppe

Hohenwart, den 20.09.2023

Jürgen Haindl
Verbandsvorsitzender